

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden

Geschäftszahl: 2023-0.377.546

Der Verein VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen; dies auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

Nach der Definition der Europäischen Kommission sind **Arbeitsmärkte inklusiv**, „wenn alle Menschen im erwerbsfähigen Alter, insbesondere gefährdete und benachteiligte Menschen, **eine hochwertige, bezahlte Beschäftigung** ausüben können.

Die Förderung inklusiver Arbeitsmärkte ermöglicht die (Wieder-)Eingliederung in die Arbeitswelt und bedeutet konkret:

- *die Unterstützung der Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung der Sozialwirtschaft und des inklusiven Unternehmertums sowie die Beseitigung von Hindernissen für die Arbeitsaufnahme mit dem Ziel, Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern;*
- *die Verhinderung von Armut trotz Erwerbstätigkeit: Entscheidend dafür sind qualitativ hochwertige Arbeitsplätze und politische Maßnahmen, die auf angemessene Löhne und Sozialleistungen, Rechte am Arbeitsplatz und angemessene Arbeitsbedingungen, einschließlich Sicherheit und Gesundheitsschutz, ausgerichtet sind;*
- *die Förderung von Kompetenzen und Qualifikationen und die Sicherstellung des Zugangs zu Erwachsenenbildung: Dadurch wird der Erhalt der Beschäftigung verbessert und berufliche Weiterentwicklung ermöglicht“¹.*

VertretungsNetz anerkennt die Bemühungen um einen inklusiven Arbeitsmarkt, ist aber davon überzeugt, dass umfassende Begleitmaßnahmen erforderlich sind, um **Menschen mit Behinderung vor Armut („working poor“) zu schützen.**

¹ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1134&langId=de>.

VertretungsNetz möchte in diesem Zusammenhang die vom Sozialministerium beauftragten Forschungsprojekte in Erinnerung rufen:

- **Studie „Arbeits(un)fähig?“²**
- **„Lohn statt Taschengeld“³**

und dringend anregen, die **Ergebnisse** dieser hochaktuellen wissenschaftlichen Arbeiten auch zu **verwerten**. Art 4 Abs 3 der UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK (BGBl III 2008/155 idF BGBl III 2016/105) verpflichtet öffentliche Stellen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit diesen und den sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv einzubeziehen. **VertretungsNetz** verfügt über eine reiche Expertise und bietet seine **Unterstützung bei der Ausarbeitung der Begleitmaßnahmen an**.

VertretungsNetz Erwachsenenvertretung vertritt österreichweit (mit Ausnahme von Vorarlberg) **5.214 Menschen** mit einer psychischen Erkrankung oder kognitiven Beeinträchtigung als gerichtlicher Erwachsenenvertreter (Stand 31.7.2023). 45 % der Vereinsklient:innen haben keine Ersparnisse bzw Ersparnisse, die unter dem Schonvermögen in der Sozialhilfe von dzt. € 6.321,84, liegen. Knapp **die Hälfte** der von VertretungsNetz vertretenen Personen gelten als „selbsterhaltungsunfähig“ („**erwerbsunfähig**“) und sind Bezieher:innen der **erhöhten Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag**. Wie noch genauer erläutert wird, ist die erhöhte Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag der Einkommensbestandteil (dzt. **€ 401,40 monatlich**), der ein Leben mit Behinderung finanzierbar macht. Anspruchsberechtigt ist, wer nachweisen kann, dass die aus der Behinderung resultierende Selbsterhaltungsunfähigkeit vor dem 21. (bzw 25. Lebensjahr) eingetreten ist. Die Begutachtungspraxis der Amtssachverständigen des Sozialministeriumservice ist rigide. VertretungsNetz ist besorgt, dass künftig noch mehr Menschen mit Behinderung den Eintritt der Selbsterhaltungsunfähigkeit nicht beweisen können und die erhöhte Familienbeihilfe verlieren.

- ⇒ **VertretungsNetz fordert als zwingende Begleitmaßnahme der Reform des § 8 Abs 5 ALVG die Abschaffung der Altersgrenzen in § 6 Abs 2 lit d, § 2 Abs 1 lit c FLAG und in § 252 Abs 2 Z 3 ASVG samt Parallelrecht. Weiters wird die barrierefreie Zugänglichkeit von Sozialleistungen, Unterstützung bei der Antragstellung, insb die Möglichkeit eines Feststellungsanspruchs auf Hinterbliebenenpension noch zu Lebzeiten der Eltern verlangt.**

² Arnold/Dungs/Hagendorfer-Jauk/Mark/Müller-Riedlhuber/Perchtaler/Pichler/Reiche, „Studie „Arbeits(un)fähig?“, 2022, <https://www.bmaw.gv.at/Services/Publikationen.html> unter Arbeitsrecht und Arbeitsmarkt - Studien.

³ Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien, noch nicht veröffentlichtes Forschungsprojekt, <https://www.wu.ac.at/npocompetence/projekte/laufendeforsch/lohn-statt-taschengeld/>.

Für VertretungsNetz bietet sich bei Übernahme der gerichtlicher Erwachsenenvertretung allzu häufig das Bild, dass Menschen mit Behinderungen einkommensarm sind und in desolaten Verhältnissen leben.

Leider, ist der Zugang zu sozialen Leistungen keineswegs barrierefrei. Die erhöhte Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag, Waisenpension und Ausgleichszulage sind ebenso antragsbedürftig wie Sozialhilfeleistungen. Häufiger Grund für eine Erwachsenenvertretung ist, dass Menschen mit Behinderung entweder nicht wissen, dass sie anspruchsberechtigt sind, oder an der Antragstellung scheitern.

Derzeitige Einkommenssituation von Menschen mit Behinderungen

„Originär erwerbsunfähige“ bzw. „selbsterhaltungsunfähige“ Menschen mit Behinderungen können Anspruch auf **Kindesunterhalt**, **Waisenpension** und oder **Invaliditäts-** bzw. **Berufsunfähigkeitspension** (§§ 255 Abs 7 ASVG, § 273 ASVG und Parallelrecht) haben.

Wird die Arbeitsfähigkeit erst nach Beginn des Versicherungsverhältnisses gemindert, haben junge Erwachsene Anspruch auf Invaliditätspension / Berufsunfähigkeitspension, wenn die Invalidität / Berufsunfähigkeit vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist und die Versicherten sechs Versicherungsmonate erworben haben (§ 236 Abs 4 Z 3 ASVG und Parallelrecht)

Erreicht dieses Einkommen nicht eine bestimmte Mindesthöhe (2023: € 1.110,26, abzgl. 5,1 % Krankenversicherungsbeitrag: € 1.053,64), besteht ein Anspruch auf eine **Ausgleichszahlung**.

Pensionsbezieher:innen erhalten die sog „**Ausgleichszulage**“. Bei Bezug einer Ausgleichszulage dürfen Ersparnisse behalten werden. Zu Pensionen aus der Pensionsversicherung werden zwei Sonderzahlungen ausbezahlt.

„Erwerbsunfähige“ bzw „selbsterhaltungsunfähige“ Menschen mit Behinderungen, die (noch) **keinen Pensionsanspruch** haben, **Waisenpensionsbezieher:innen unter 24 Jahre** und **Halbwaisenpensionist:innen**, die eine Ausgleichszulage in entsprechender Höhe beziehen⁴, sind ganz oder teilweise auf die **Sozialhilfe** angewiesen. Voraussetzung für den Bezug der Sozialhilfe ist, dass allfällige **Ersparnisse** aktuell den Betrag von **€ 6.321,84 nicht übersteigen**. Die Sozialhilfe wird nur zwölfmal ausbezahlt. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50% bzw. bei Vorlage eines Behindertenpasses wird in manchen Bundesländern ein Zuschlag in Höhe von derzeit € 189,66 monatlich gewährt.

⁴ Im Jahr 2023 beträgt der Ausgleichszulagenrichtsatz für Halbwaisen entsprechend ihres Alters € 408,36 (bis zum 24. Lebensjahr) bzw € 725,67 (ab dem 24. Lebensjahr). Der Richtsatz für Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr ist mit € 613,16 festgesetzt.

Die **erhöhte Familienbeihilfe** inkl. Kinderabsetzbetrag (€ 401,40) stellt einen wichtigen Einkommensbestandteil dar. Nur mit der erhöhten Familienbeihilfe wird ein Einkommen von € 1.700,- erreicht. Tatsächlich kann ein Mensch mit Behinderung mit dem Mindesteinkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (**€ 1.053,64 x 14**), dem Pflegegeld **und** der erhöhten Familienbeihilfe (**€ 401,40**) nur ein **bescheidenes Leben** führen.

Wird ein Mensch mit Behinderung als „erwerbsfähig“ eingestuft und erreicht mit seinem **Arbeitseinkommen** oder – im Falle der Arbeitslosigkeit – der **Leistung** aus der **Arbeitslosenversicherung** den Sozialhilfe-Richtsatz nicht, hat er – bei Erfüllung der Voraussetzungen – Anspruch auf eine Ergänzungszahlung aus der **Sozialhilfe** (sog „Aufstocker“ auch „working poor“). Als „erwerbsfähig“ eingestufte Menschen mit Behinderung haben **keinen Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe**.

Die verschiedenen Altersgrenzen (18. / 21. / 25. / 27. Lebensjahr) führen immer wieder zu Härtefällen (z. B. bei Menschen mit einer psychischen Erkrankung, insb. bei Schizophrenie). Die Leistungen bleiben ihnen versagt, weil die psychische Erkrankung – aus den unterschiedlichsten Gründen – nicht früher diagnostiziert wurde und andere Beweismittel oder Zeugenaussagen Angehöriger als nicht ausreichend erachtet werden. Eben solche Schwierigkeiten bereitet der Nachweis des „zeitgerechten“ Eintritts der aus der Beeinträchtigung resultierenden Selbsterhaltungsunfähigkeit / Erwerbsunfähigkeit (vgl zur erhöhten Familienbeihilfe VwGH 16.12.2014, Ro 2014/16/0053, Ro 2014/16/0054; VwGH 9.9.2015, Ra 2015/16/0030; VwGH 27.11.2020, Ra 2020/16/0094).

Kann der Beweis nicht erbracht werden, fällt der Mensch mit Behinderung auf die Sozialhilfe zurück, ohne einen Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe zu haben. Ein Selbstvertreter hat diese Situation pointiert mit: „**Alles oder nichts**“ beschrieben.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen

Artikel 1: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

§ 8 Abs 5 ALVG idF des Entwurfs sieht vor, dass die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bei Menschen vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Untersuchung der Arbeitsfähigkeit nicht (mehr) anordnen kann bzw. für diese Menschen keine entsprechende Pflicht (mehr) besteht, sich einer solchen Untersuchung zu unterziehen. Damit bleiben jedoch viele Implikationen der (Nicht-)Untersuchung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Hinblick auf ihre sozialrechtliche Absicherung völlig offen. Dies vor dem Hintergrund, dass zahlreiche sozialrechtliche Leistungen die Arbeitsunfähigkeit bzw. ein entsprechendes (mehr oder weniger deckungsgleiches) Äquivalent (z. B. Erwerbsunfähigkeit) – noch dazu oft zu einem bestimmten Stichtag – voraussetzen (zB § 12 Abs 3 Z 1 OÖ SOHAG, § 14 Abs 4 Z 2 WMG aus dem Feld der Sozialhilfe; § 255 bzw. § 273 ASVG betreffend Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension; § 252 Abs 2 Z 3 ASVG betreffend Waisenpension; § 2 Abs 1 lit c bzw. § 6 Abs 2 lit d FLAG betreffend [erhöhte] Familienbeihilfe).

- 1. Wie können Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, unterstützt werden, die nach Inkrafttreten des Gesetzesvorhabens nicht arbeitsfähig sind und folglich entsprechender Sozialleistungen (siehe Bsp oben) bedürfen?*

VertretungsNetz erachtet mehrere Begleitmaßnahmen als erforderlich:

- ⇒ **Streichung der diskriminierenden Altersgrenzen**

Erhöhte Familienbeihilfe

Bereits 2017 haben die damalige Behindertensprecherin der Grünen NRAbg. Mag.^a Helene Jarmer, NRAbg Mag.^a Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde in einem Initiativantrag die Streichung der diskriminierenden Altersgrenzen in § 6 Abs 2 lit d Familienlastenausgleichsgesetz (IA 2145/A 25.GP) vorgeschlagen. Treffend wurde ausgeführt, dass der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe oft darüber entscheidet, ob es für einen Menschen mit Behinderung möglich ist, eine eigenständige Lebensführung in einer eigenen Wohnung zu finanzieren oder nicht. Vielen Menschen mit einer psychischen Behinderung würde es nicht gelingen, den gesetzlich vorgeschriebenen „rechtzeitigen“ Eintritt der psychischen Behinderung vor dem 21. (bzw. unter bestimmten Umständen vor dem 25.) Lebensjahr nachzuweisen. Die finanzielle Situation der Betroffenen sei sehr angespannt, sie müssten von der Mindestsicherung leben, in manchen Fällen wurde die Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe unumgänglich. Auch ohne Altersgrenzen würden die Voraussetzungen für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe (Selbsterhaltungsunfähigkeit wegen einer Behinderung und Einkommensgrenzen) gewährleisten, dass diese nicht zu Unrecht gewährt werde.

Durch die Wortfolge „*nicht altersbedingten Funktionsbeeinträchtigung ...*“ könnte eine weitere Präzisierung erreicht werden.

Waisenpension

Ebenso könnte durch den Entfall der Altersgrenze in § 252 Abs 2 Z 3 ASVG (und den Parallelgesetzen) der Anspruch auf Waisenpension gesichert werden.

⇒ **Anpassung der Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetze**

Leistungsgewährung

Im Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) normieren § 8 Abs 2 Z 5 und Z 7 WMG – völlig unterschiedslos für behinderte wie nichtbehinderte Menschen –, dass alleinstehende und -lebende volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr nur dann den vollen Mindeststandard erhalten, wenn sie sich in einem Beschäftigungsverhältnis, einer Ausbildung, einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS oder in einer Integrationsmaßnahme befinden; ansonsten ist der Mindeststandard um 25 % zu kürzen, gebühren also nur 75 % der Mindestsicherungsleistung.

Von der Kürzung wird nur dann abgesehen, wenn eine der Ausnahmen des § 14 Abs 4 WMG vorliegt; diese Bestimmung sieht jedoch keine Ausnahme für Menschen mit Behinderung vor – etwa dergestalt, dass die Kürzung dann zu unterbleiben habe, wenn diesen Menschen gar kein Ausbildungs-/Schulungs- oder Beschäftigungsangebot gemacht wurde.

Wiener Vereinsklient:innen erleiden schon derzeit aufgrund dieser Regelung finanzielle Einbußen, weil ihnen kein entsprechendes Angebot unterbreitet werden kann. In Zukunft werden noch viel mehr Personen davon betroffen sein.

Sanktionen:

Menschen mit Behinderungen fällt es mitunter – behinderungsbedingt – schwer, Termine beim AMS wahrzunehmen oder sich den vorgeschriebenen Schulungsmaßnahmen zu unterziehen. Gerade psychische Erkrankungen werden lange nicht als solche diagnostiziert und weder von den Betroffenen noch von Dritten als solche wahrgenommen. Sprachliche Barrieren wirken erschwerend. Die Betroffenen erscheinen vielleicht als arbeitsunwillig und sind auch durch „Sanktionen“ nicht erreichbar. Werden Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft in Form von Leistungskürzungen und Leistungsausschlüssen sanktioniert, spitzt sich die ohnehin prekäre Lage dramatisch zu.

VertretungsNetz erachtet eine Einbindung der Länder als zwingend erforderlich und ersucht vor Beschlussfassung für Rechtsklarheit und Sicherheit Sorge zu tragen.

⇒ **Unterstützung im Rechtsverkehr**

Waisenpension

In der Praxis der Erwachsenenvertreter:innen von VertretungsNetz kommt es immer wieder vor, dass zwischen Eltern und Kindern kein Kontakt besteht, insbesondere dann, wenn ein Beziehungsabbruch im Kindesalter erfolgt ist (beispielsweise durch den Entzug der Obsorge und/oder im Fall einer Heimerziehung). Die Information über das Ableben der Eltern ist dann nur sehr schwer in Erfahrung zu bringen. Würde die „Kindeseigenschaft“ bereits zu Lebzeiten der Eltern festgestellt werden, könnte die Information über den Todesfall, also den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Hinterbliebenenpension, von Seiten des Pensionsversicherungsträgers (z. B. durch Übersenden eines Antragsformulars in einfacher Sprache) an das erwerbsunfähige Kind bzw. dessen gesetzliche Vertreter:in erfolgen, so dass der Anspruch gewahrt werden kann.

2. *Wie stellt sich die Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen dar, die sich bereits einer Untersuchung ihrer Arbeitsfähigkeit unterziehen mussten, dabei als nicht arbeitsfähig eingestuft wurden, sich jedoch sehr wohl arbeitsfähig fühlen bzw. entsprechend vom AMS betreut werden möchten?*

VertretungsNetz regt an, dass dieser Personengruppe freigestellt werden sollte, ob sie entsprechende AMS-Leistungen in Anspruch nehmen möchte und dies entsprechend gesetzlich zu regeln. Die bereits bestehenden Regelungen in § 8 Abs 6a FLAG und § 252 Abs 3 ASVG samt Parallelrecht sollten den erfolglosen „Arbeitsversuch“ gut abfedern können.

⇒ **Etablierung einer adäquaten Lohnstruktur für Menschen mit Behinderungen und Einführung einer Grundsicherung (bedingungsloses Grundeinkommen)⁵**

In jeder der gewünschten Arbeits- oder Beschäftigungsformen sollte unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsausmaß die Grundversorgung mit einem vorgeschlagenen Betrag von mindestens € 1.700,- (2023) gesichert sein. Das Einkommen aus der Arbeit / Beschäftigung soll (allenfalls nur teilweise) zusätzlich gebühren. Der Grundbetrag muss auch dann zustehen, wenn beeinträchtigungs-/krankheitsbedingt keine Beschäftigung ausgeübt werden kann, um zu verhindern, dass der Gesundheitszustand durch Leistungsdruck eine Verschlechterung erfährt. Darüber hinaus müssen bestehende Vergünstigungen erhalten bleiben.

⁵ Studie „Arbeits(un)fähig?“ 311.

Die UN-BRK verlangt von Menschen mit Behinderungen nicht die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern geht von einem inklusiven Ansatz aus: Menschen mit Behinderungen sollen sich dem Arbeitsmarkt – allenfalls unter Einsatz ihrer Gesundheit – nicht anpassen müssen, sondern es sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt / an einer Beschäftigung ermöglichen. Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld sollen so gestaltet werden, dass sie den unterschiedlichen menschlichen Lebenslagen gerecht werden und Menschen mit Behinderungen darin und auf die ihnen eigene Art Arbeitsleistungen erbringen können.⁶

Es muss daher mit aller **Unsicht** und den entsprechenden **Begleitmaßnahmen** (Art der Tätigkeit, Arbeitszeit, qualifizierte Persönliche Assistenz etc.) dafür Sorge getragen werden, dass ein **Arbeitsversuch nicht als Scheitern** erlebt wird. Zugleich sollte darauf Bedacht genommen werden, dass sich aus den o. g. Gründen der „Erfolg“ einer Beschäftigung nicht nach monetären Gesichtspunkten bemessen lässt und nicht am Gewinn bzw. Einkommen der beschäftigten Person zu orientieren ist.

Artikel 2: Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Nach § 38a Abs 1 letzter Satz Arbeitsmarktservicegesetz sollen Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen gesundheitlich beeinträchtigten Personen nur dann angeboten werden, „*sofern diese zumindest eingeschränkt bestimmte, auf dem Arbeitsmarkt noch bewertete Tätigkeiten ausüben können*“. Damit scheint die in § 8 Abs 5 AIVG aufgehobene Trennung in Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit an anderer Stelle und unter anderem Namen wieder vorgenommen zu werden. Völlig unklar bleibt, wer und anhand welcher Kriterien hinkünftig darüber entscheiden soll, welche „gesundheitlich beeinträchtigte“ Person (noch) in der Lage ist „zumindest eingeschränkt bestimmte, auf dem Arbeitsmarkt noch bewertete Tätigkeiten auszuüben“ und auf welche Person dies nicht (mehr) zutrifft.

- ⇒ **Multiperspektivische und ressourcenorientierte Betrachtungsweise, Partizipation von Menschen mit Behinderungen als selbstbestimmte Gestalter:innen ihrer eigenen Lebensverhältnisse**

Hiezu sei erneut auf die Studie „Arbeits(un)fähig?“ verwiesen, die die **Abkehr von medizinisch- und defizit-orientierten Feststellungsverfahren** und „einen Kurs hin zu funktionsorientierten **multiprofessionellen Assessments, bedarfsorientiertem Support** (einschließlich **Peer Support**) der betreffenden Personen erkennbar, um sie in ihrer Teilhabe an Arbeit zu unterstützen“, empfiehlt.

⁶ *Trenk-Hinterberger*, Art 27 Arbeit und Beschäftigung, 190 Rn 8, in *Welke* (Hrsg), UN-Behindertenrechtskonvention (2012).

Ferner erweise sich eine **Partizipation der betroffenen Personen** an dem Verfahren bzw. ihre (mit)gestaltende Rolle als essentiell. Dieser Kurs korreliere mit der ICF der WHO, dem menschenrechtlichen und sozialen Modell von Behinderung, dem Konzept der Selbstbetroffenenkontrolliertheit („**Nothing about us without us**“) aus der internationalen Behindertenbewegung und -politik (Independent Living Bewegung) sowie mit den Disability Studies⁷.

Eine der handlungsleitenden Empfehlungen der Studie „Arbeits(un)fähig“ lautet: „*Etablierung einer menschenrechtlichen und dialogischen professionellen Haltung (inklusive des **Empowermentansatzes**) dem anderen Menschen gegenüber als **Grundqualifikation der beteiligten Professionen**“.* Der Blick auf nicht sichtbare Behinderungen müsse geschärft, **psychischen Erkrankungen** und den damit verbundenen Herausforderungen sollte **erhöhte Aufmerksamkeit** geschenkt werden.⁸ VertretungsNetz möchte Menschen mit einer **Doppeldiagnose psychischer Erkrankung und Abhängigkeitserkrankung** als eine besonders vulnerable und schutzberechtigte Gruppe hervorheben, insbesondere eine Suchterkrankung stigmatisiert Menschen und drängt sie an den Rand der Gesellschaft.

Assistenzangebote im Rahmen der für Menschen mit psychischer Erkrankung zuständigen Behindertenhilfe beinhalten in der Regel keine Unterstützung für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung. Häufig stellt die Suchterkrankung einen Ausschlussgrund bzw. eine negative Aufnahmevoraussetzung dar. Es mangelt an Unterstützung für Menschen mit psychischer Erkrankung, die eine Substitutionstherapie absolvieren.

⇒ **Schaffung einer gesicherten Datenlage, ausreichende Ressourcenausstattung**

Dem Geschäftsbericht des Sozialministeriumservice für 2021⁹ ist zu entnehmen, dass per 31.12.2021 die Gesamtzahl der begünstigten Behinderten 125.771 betrug, nur die Hälfte (63.675) war erwerbstätig. Nicht einmal ein Viertel (22,43 %) der einstellungspflichtigen Unternehmen erfüllten die Beschäftigungspflicht, 77,57 % bezahlten lieber die Ausgleichstaxe. Weder die Ausgleichstaxe noch die Lockerung des Kündigungsschutzes für begünstigte Behinderte (§ 8 Abs 6 lit b BEinstG idF BGBl I 2010/111) haben die erhofften Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt erzielen können.

⁷ Studie „Arbeits(un)fähig?“ 303.

⁸ Studie „Arbeits(un)fähig?“ 311.

⁹ Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice, Geschäftsbericht 2021. Potenziale nutzen, Arbeitsfähigkeit erhalten! 2022, abrufbar unter: https://www.sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranaltungen/News/Geschaeftsbericht_2021.de.html.

Laut dem Endbericht „Verfügbare Daten zur Bildungssituation und Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderung und Möglichkeiten der Verbesserung der Informationslage“¹⁰ steht fest, dass die aktuelle Datenlage zu Menschen mit Behinderung in Österreich unzureichend ist – insbesondere bestehen Mängel bei bundesweiten Statistiken im Kompetenzbereich der Länder. Bei der Darstellung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird einseitig auf die Gruppe der begünstigt Behinderten fokussiert, während weitere Personengruppen, insbesondere jene der Beschäftigten des dritten Arbeitsmarkts, ausgeblendet werden. Ebenso wird darauf verzichtet, bei Beschäftigten Menschen mit Behinderungen zwischen zweitem und erstem Arbeitsmarkt zu differenzieren. Daher musste der Schluss gezogen werden, „dass zur breiten Mehrheit von Menschen mit Behinderung, die keinen offiziellen Status einer Behinderung aufweisen (wie z.B. begünstigt behinderte Menschen oder Personen mit Behindertenpass), auf Basis von verknüpften Verwaltungsdaten kein umfassendes Bild zur Arbeitsmarkt- und Bildungssituation wiedergegeben werden kann“.¹¹

Nach den arbeitsmarktpolitische Zielvorgaben des zuständigen Bundesministers Kocher gilt es Maßnahmen zu setzen, um die Beschäftigungsquote von Frauen, Älteren, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Menschen mit Behinderungen weiterhin zu steigern. Das im Inland vorhandene Arbeitskräftepotential soll voll ausgeschöpft werden. Unter der Überschrift „Inklusion von Menschen mit Behinderungen fördern“ werden die Maßnahmen zusammengefasst.¹² Nach den Erläuterungen¹³ soll das SMS intensiv mit den Ländern zusammenarbeiten, sowie „bei der Akquisition geeigneter zumutbarer Arbeitsstellen, der Beschaffung und Finanzierung der jeweils notwendigen technischen Ausstattungen für den Arbeitgeber und sonstiger für die Beschäftigung erforderlichen Rahmenbedingungen als auch hinsichtlich der Klärung der jeweils individuellen Erfordernisse dieser Personengruppe für die Vermittlung wesentlich einzubinden sein“.

In Anbetracht des ambitionierten Vorhabens verwundert es, dass in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine zusätzlichen Personalkosten für AMS und SMS vorgesehen sind. Die Zielgruppe soll angesichts deren „Umfanges und insgesamt rückläufiger Kohorten an Jugendlichen mit dem bestehenden Personal betreut“ werden.

¹⁰ Sprajcer/Mack/Grünhaus/Till (Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien), Verfügbare Daten zur Bildungssituation und Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderung und Möglichkeiten der Verbesserung der Informationslage (Endbericht Dezember 2022 – im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft), abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:789aff6e-4c93-4a10-a978-e2f68a5e8034/WU%20NPO%20Bericht%20Daten%20AMuBi%20Situation%20von%20MmB%20Endbericht%20Dezember%202022.pdf>.

¹¹ Endbericht, S. 143.

¹² Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Arbeitsmarktpolitische Zielvorgaben von Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher, 2023, S. 9, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktpolitik.html> S. 9 und S. 24f.

¹³ ErläutME 283 BlgNR 27. GP 1.

Artikel 3: Ausbildungspflichtgesetz

Junge Menschen mit Behinderungen benötigen gerade am Beginn der Berufslaufbahn eine längere Orientierungszeit. VertretungsNetz spricht sich gegen eine Verkürzung des ausbildungsfreien Zeitraums von vier auf drei Monate in § 4 Abs 4 APfLG aus.

VertretungsNetz ist zuversichtlich, dass durch die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Bereitstellung entsprechender finanzieller und personeller Ressourcen die diskriminierende Trennung von Menschen mit Behinderungen in „arbeitsfähig“ und „nicht arbeitsfähig“ umfassend und nachhaltig überwunden werden und Inklusion gelingen kann.

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

Wien, 10.08.2023

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at